



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
GKKB-Vorschlag bietet Chancen	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Bundeskabinett beschließt Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages, Kinderfreibetrages, Kindergeldes und Kinderzuschlags sowie Abbau der „kalten Progression“	4
Betriebsrentenstärkungsgesetz soll 2018 in Kraft treten	5
Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2017.....	6
Aktuelle Haushaltspolitik	6
Steuerschätzung: Mehr Spielraum für Investitionen dank hoher Einnahmen.....	6
Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2016	8
Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2016.....	9
EU-Steuerpolitik.....	12
Unternehmenssteuern: Kommission präsentiert neuen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB)	12
OECD konsultiert zu “Steuer(planungs)sicherheit“	13
EU-Haushaltspolitik.....	14
Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) zur Ausführung des EU- Haushalts liegt vor	14
Internationale Steuerpolitik	15
Referentenentwurf zum Panama-Gesetz	15
Aktuelles Steuerrecht.....	16
Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Überlassung von Messeflächen	16
BFH: Wahlrecht zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Dritte und an Arbeitnehmer	18
Rezensionen	20
Broschüre zur Erbschaftsteuer erschienen	20
Die Organschaft im Steuerrecht.....	20

GKKB-Vorschlag bietet Chancen

Wer angesichts des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD davon ausgegangen war, dass sich steuerpolitisch in dieser Legislaturperiode nicht viel bewegt, der muss seine Erwartung spätestens in diesem Herbst korrigieren. Vor allem die Umsetzung der von den G20- und OECD-Staaten beschlossenen Anti-BEPS-Maßnahmen kommt schneller voran als erwartet. Dieser Prozess hat insgesamt eine Dynamik von Veränderungen im internationalen Steuerrecht entfacht, die erstaunt. Das betrifft nicht nur verschiedene Richtlinien der EU-Kommission zur Umsetzung der Anti-BEPS-Pläne, sondern auch den im Oktober vorgelegten Kommissionsvorschlag zur EU-weiten Definition einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer. Das, was die EU-Kommission unter dem Kürzel GKKB (Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage) nach gut 15 Jahren Arbeit an dem Thema nun als neuen Vorschlag vorgelegt hat, ist zu loben.

Wenn die EU-Staaten sich tatsächlich auf einheitliche Gewinnermittlungsregeln verständigten, würden einige der Anti-BEPS-Maßnahmen schlicht überflüssig. Für Körperschaften mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro soll die GKKB zur Pflicht werden; unterhalb dieser Schwelle gäbe es eine Option. Der ursprüngliche Ansatz der einheitlichen Gewinnermittlung war es, zu vereinfachen. Da diese Grundüberlegung nach wie vor richtig ist und Chancen für Wirtschaftswachstum - gerade im KMU-Bereich - bietet, dürfen die Kommissionsvorschläge nicht überfrachtet werden. Nur wenn eine deutliche Vereinfachung der Gewinnermittlung - und zusätzlich die grenzüberschreitende Verlustverrechnung -gelingen, wäre das Projekt zielgenau.

Ein aus unserer Sicht wesentliches Element des Vorschlags ist die steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklung. Je nach Ausgabenhöhe (unter oder über 20 Mio. Euro pro Jahr) und Unternehmensart (Start-up oder nicht) sollen bis zum Doppelten der diesbezüglichen Ausgabenhöhe steuerlich in Ansatz gebracht werden können. Auch wenn diese Abzugsmöglichkeit natürlich nur Unternehmen etwas bringt, die die Gewinnzone erreicht haben, steht dieser Punkt eindeutig auf der Habenseite des Vorschlags. Der DIHK sieht in den GKKB-Vorschlägen aber auch eine dringend notwendige Korrektur der Anti-BEPS-Vorschläge. Letztere werden ohne eine solche Korrektur unter dem Strich die Gefahr der Doppelbesteuerung deutlich erhöhen.

Interessant war, wie die Politik zu Beginn des Monats die - zum wiederholten Male positiven - Ergebnisse der Steuerschätzung aufgenommen hat. Aus der Tatsache, dass ab dem kommenden Jahr ein leichter Rückgang bei der Zunahme des Steueraufkommens erwartet wird, hat die Politik gleich ein „Alarmsignal“ gemacht. Die Forderungen nach deutlich mehr Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Digitalisierung wurden zurückgewiesen und kein großer Spielraum für eine Reduzierung der privaten Steuerbelastung ausgemacht. Dabei steigen in diesem Jahr die Steuereinnahmen sogar stärker als noch im Mai angenommen: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen beim Bundesfinanzministerium prognostiziert für Bund, Länder und Gemeinden 2016 Steuereinnahmen von knapp 700 Mrd. Euro. 2021 - zum Ende des Schätzzeitraums - soll das gesamtstaatliche Steueraufkommen bereits etwa 840 Mrd. Euro betragen.

Nicht nur der Bund, sondern auch Länder und Gemeinden erzielen stärkere Zuwächse bei Steuereinnahmen. In den Ländern werden 2021 fast 65 Mrd. mehr ankommen als noch 2015. Die öffentlichen Kassen sind jedenfalls ordentlich gefüllt. Trotzdem ist es auch richtig, die Belastungen aufgrund der im Durchschnitt älter werdenden Gesellschaft als ein ernst zu nehmendes Signal für die zukünftigen Steuereinnahmen zu verstehen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass sich aus den bis 2021 erwarteten Steuereinnahmen erhebliche Spielräume für eine steuerliche Entlastung von Bürgern und Unternehmen ergeben. Eine Entlastung der Unternehmen macht auch deshalb Sinn, weil dies am ehesten auch die privaten Investitionen beflügelt und auf die kommt es an, wenn ein nachhaltiges Wachstum gesichert und gefördert werden soll.

An vernünftigen Ansatzpunkten für Entlastungen der Betriebe mangelt es jedenfalls nicht. Abgesehen von erforderlichen Korrekturen im Einkommensteuertarif gibt es eine Reihe konkreter Belastungen, die dringend abgebaut werden sollten. Die Politik könnte zum Beispiel sofort bei den Hinzurechnungen der Gewerbesteuer ansetzen. Denn die fortwährende Besteuerung von Kosten wie Zinsen, Mieten und Leasingraten verhindert unmittelbar höhere Investitionen. Auch die Abschreibungen im Steuerrecht könnten noch in dieser Legislaturperiode modernisiert werden - zum Beispiel, indem der Sofortabzug bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern angehoben wird. Für eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung gibt es längst Vorschläge, die die Bundesregierung unmittelbar umsetzen könnte. Das Gleiche gilt für die Möglichkeiten, Verluste noch konsequenter anzurechnen. All das würde auch die Rahmenbedingungen für Start-ups erheblich verbessern. Darüber reden viele in der Politik - jetzt besteht die Chance, die Betriebe in Deutschland tatsächlich noch materiell zu entlasten. Dann hätte die Bundesregierung am Ende der Legislaturperiode im kommenden Jahr vielleicht eine steuerpolitische Bilanz, die viele ihr nicht zugetraut hätten.

Bundeskabinett beschließt Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages, Kinderfreibetrages, Kindergeldes und Kinderzuschlags sowie Abbau der „kalten Progression“

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die sog. „kalte Progression“ ausgeglichen werden. Eine entsprechende Formulierungshilfe für den Bundestag hat am 12.10.2016 das Bundeskabinett beschlossen. Die volle Entlastungswirkung beträgt rund 6,3 Mrd. Euro jährlich.

Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten um 168 Euro (2017) und um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro (2018) angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll um 108 Euro (2017) und um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro (2018) steigen. Gleichzeitig soll das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 Euro monatlich je Kind angehoben werden. Der Kinderzuschlag wird zum 01.01.2017 um monatlich 10 Euro auf 170 Euro je Kind erhöht.

Die Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag entspricht den am 02.11.2016 veröffentlichten Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Die Verbesserungen wurden bereits jetzt beschlossen, damit sie schon beim Lohnsteuerabzug für Januar 2017 berücksichtigt werden können. So werden Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie für Verwaltung und Arbeitgeber vermieden, die durch die rückwirkende Änderung der Lohnabrechnungen entstehen würden.

Die Bundesregierung hat zum Ausgleich der "kalten Progression" für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen, die übrigen Tarifeckwerte in den Jahren 2017 bzw. 2018 um die in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Mittelfristprojektion der Bundesregierung erwartete Inflationsrate des jeweiligen Jahres nach rechts zu verschieben.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Anpassungen vor:

1. Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro (2017) und um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro (2018)
2. Anhebung des Kinderfreibetrags von jetzt 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro (2017) und um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro (2018)
3. Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 Euro in den Jahren 2017 und 2018; für das 1. und 2. Kind von jetzt 190 Euro auf 192 Euro (2017) und 194 Euro (2018); für das 3. Kind von jetzt 196 Euro auf 198 Euro (2017) und 200 Euro (2018); für das 4. und jedes weitere Kind von jetzt 221 Euro auf 223 Euro (2017) und 225 Euro (2018)
4. Anhebung des Kinderzuschlags zum 01.01.2017 um monatlich 10 Euro von 160 Euro auf 170 Euro je Kind
5. Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro (2017) und um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro (2018)
6. Ausgleich der „kalten Progression“ durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 Prozent) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 Prozent) nach rechts.

Betriebsrentenstärkungsgesetz soll 2018 in Kraft treten

Der Gesetzentwurf zur Förderung und Stärkung der betrieblichen Altersversorgung von Sozial- und Finanzministerium wird Anfang November 2016 in die Abstimmung zwischen den Bundesministerien gehen. Das Gesetz soll 2018 in Kraft treten. Betriebsrenten sollen vor allem bei Geringverdienern und in kleineren Betrieben weiter verbreitet werden.

Die vorgesehenen Regelungen im Überblick:

Der Staat soll laut Entwurf Betriebsrenten bei Einkommen von bis zu 2000 Euro im Monat mit einem neuen Modell fördern. Arbeitgeber sollen 30 Prozent von jährlichen Beiträgen von 240 bis 480 Euro zurückerstattet bekommen. Die Höhe soll sich somit auf 72 bis 144 Euro im Jahr belaufen. Der entsprechende Betrag soll von der Lohnsteuer abgezogen werden.

Arbeitgeber sollen höhere Zahlungen für die Betriebsrente steuerfrei leisten können. Vorgesehen sind anstatt jetzt 4 Prozent + 1.800 Euro

7 Prozent von der Beitragsbemessungsgrenze. Nach jetzigem Stand werden aber wie bisher nur 4 Prozent sozialversicherungsfrei bleiben.

Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 auf 165 Euro steigen.

In Tarifverträgen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren können, dass nur noch Beiträge zugesagt werden. Die Haftung der Arbeitgeber für Betriebsrenten entfällt dann. Zugleich soll vereinbart werden können, dass Versorgungseinrichtungen keine Garantien/Mindestleistungen mehr versprechen. Arbeitgeber sollen aber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Zuschuss an die Pensionseinrichtung zahlen müssen. Aufgefordert sind die Sozialpartner, im Tarifvertrag zusätzliche Zuschüsse der Arbeitgeber zur Absicherung der Zielrente vorzusehen. Die Zielrente soll das Unternehmensrisiko zum Angebot von Betriebsrenten in der Niedrigzinsphase mindern.

Ganze Belegschaften sollen in die betriebliche Altersvorsorge einbezogen werden können. Der Einzelne hat dann die Möglichkeit, sich dagegen zu entscheiden ("opt-out").

Wenn man selbst Betriebs- oder Riester-Renten aufgebaut hat, sollen 200 Euro nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, wenn man im Alter Grundsicherung benötigt.

Wollen Arbeitnehmer eine Riester-Förderung über das System der Betriebsrente bekommen, geht das nur über Entgeltbestandteile, die schon versteuert und mit Sozialbeiträgen belastet wurden. Wird die Riester-Rente später ausgezahlt, werden ein zweites Mal Beiträge fällig. Geprüft wird, ob diese sog. Doppelverbeitragung abgeschafft wird.

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2017

Die Bundesregierung hat am 12.10.2016 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2017 beschlossen. Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2017 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2015) turnusgemäß angepasst.

Die Bezugsgröße erhöht sich auf 2.975 Euro/Monat (2016: 2.905 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.660 Euro/Monat (2016: 2.520 Euro/Monat). Die Bezugsgröße hat für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung. So gilt sie unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 6.350 Euro/Monat (2016: 6.200 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 5.700 Euro/Monat (2016: 5.400 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 57.600 Euro (2016: 56.250 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2017 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 52.200 Euro jährlich (2016: 50.850 Euro) bzw. 4.350 Euro monatlich (2016: 4.237,50 Euro/Monat).

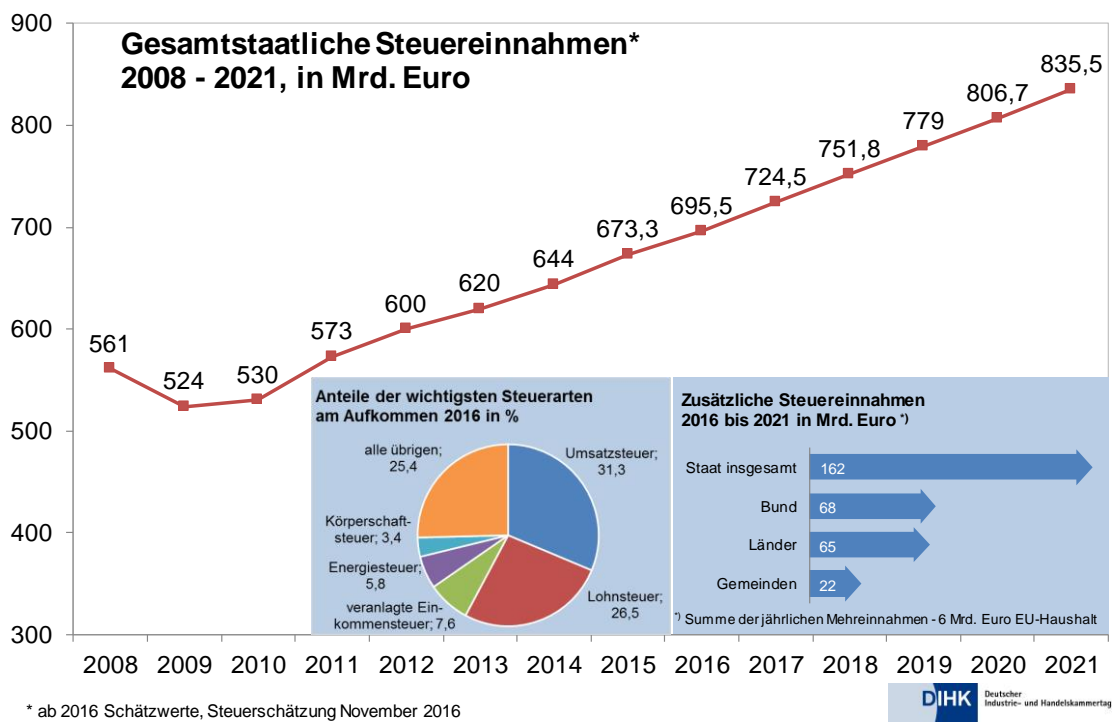
Praxishinweis: Die Rechengrößen müssen noch vom Bundesrat beschlossen werden, welche aber in der Regel ohne weitere Änderungen erfolgen wird.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuerschätzung: Mehr Spielraum für Investitionen dank hoher Einnahmen

Das Steueraufkommen wächst 2016 noch stärker als im Mai angenommen: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen beim Bundesfinanzministerium prognostiziert für Bund, Länder und Gemeinden in diesem Jahr Steuereinnahmen von 695,5 Mrd. Euro. Das sind 4,3 Mrd. Euro mehr als noch im Mai erwartet. Dieses Plus sollte aus Sicht der Wirtschaft für zusätzliche staatliche Investitionen und für Steuerentlastungen verwendet werden. Dadurch würden sich die Voraussetzungen für private Investitionen deutlich verbessern.

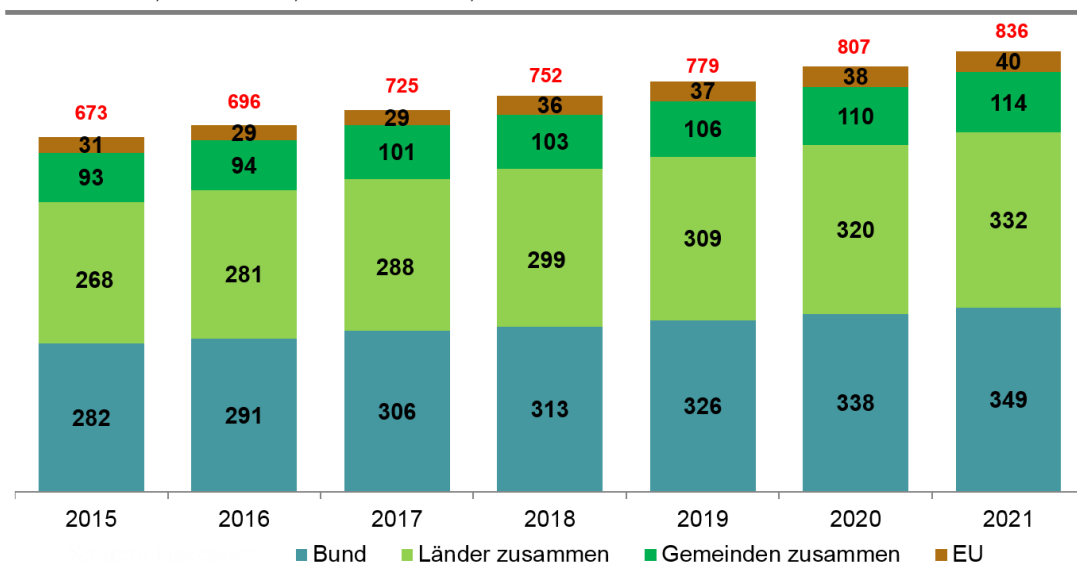
Für 2017 erwarten die Steuerschätzer, dass die Steuereinnahmen um 4,2 Prozent zunehmen; für die Jahre 2018 bis 2021 sollen es durchschnittlich 3,6 Prozent Zuwachs sein. Basis dafür sind die Prognosen der Bundesregierung zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die Regierung geht davon aus, dass das BIP bis Ende 2021 um jährlich nominal 3,1 Prozent ansteigen wird. Zu verdanken ist das vor allem dem privaten Konsum. Die starke Kaufkraft und der hohe Beschäftigungsstand führen zu höheren Steuereinnahmen, vor allem bei der Lohn- und Umsatzsteuer. Diese beiden Steuern machen allein 58 Prozent des Steueraufkommens aus. Aber auch die Gewinnsteuern von Unternehmen sollen steigen. Die Summe aus Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommensteuer soll allein in diesem Jahr gut 77 Mrd. Euro betragen.



Nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und die Gemeinden erzielen stärkere Zuwächse bei den Steuereinnahmen. Für die Länder wird ein Plus von 13 Mrd. Euro gegenüber 2015 vorhergesagt, 2021 werden es fast 65 Mrd. mehr sein als noch 2015. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass alle Länder im Jahr 2020 die Schuldenbremse einhalten - also ausgeglichene Haushalte erreichen werden. Bei den Gemeinden steigen die Steuereinnahmen in diesem Jahr um 1,5 Mrd. Euro und bis 2021 um insgesamt gut 21,6 Mrd. - jeweils im Vergleich zu 2015.

Steuereinnahmen

2015 bis 2021, in Mrd. Euro, IST-Werte 2015, SOLL-Werte 2016 - 2021



Quelle: BMF, Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften 2015-2021; Arbeitskreis "Steuerschätzungen", Nov. 2016

Die öffentlichen Kassen sind gut gefüllt und steigen weiter an, nur sollen die Steuereinnahmen ab 2018 etwas weniger stark steigen als im Mai prognostiziert. Es kommt darauf an, diese zusätzlichen Mittel so einzusetzen, dass sie die wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen strukturell verbessern. Richtig ist es, weiterhin die Gemeinden zu entlasten, und dort unmittelbar mehr in Infrastruktur und Bildung zu investieren. Bund, Länder und Gemeinden sollten die Gelder aber auch nutzen, um Investitionsprojekte besser umzusetzen. Dazu sollten sie zum Beispiel die geplante öffentliche Beratungsagentur, die Gemeinden beim Planen und Realisieren von Investitionen unterstützt, vorantreiben.

Die notwendigen steuerlichen Entlastungen der Unternehmen sollten zunächst bei den Hinzurechnungen der Gewerbesteuer ansetzen. Denn die fortwährende Besteuerung von Kosten wie Zinsen, Mieten und Leasingraten verhindert unmittelbar höhere Investitionen. Auch das Abschreibungsverfahren im Steuerrecht gilt es zu modernisieren, zum Beispiel indem der Sofortabzug bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern angehoben wird. Für eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung gibt es längst Vorschläge, die die Bundesregierung unmittelbar umsetzen sollte. Das gleiche gilt für die Möglichkeit, Verluste anzurechnen. All das würde auch die Rahmenbedingungen für Start-ups erheblich verbessern.

Fazit: Aus Sicht der Wirtschaft muss die gute Lage der öffentlichen jetzt genutzt werden. Es ist immer Zeit für Reformen, die die Zukunftsfähigkeit des Standortes erhöhen.

Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2016

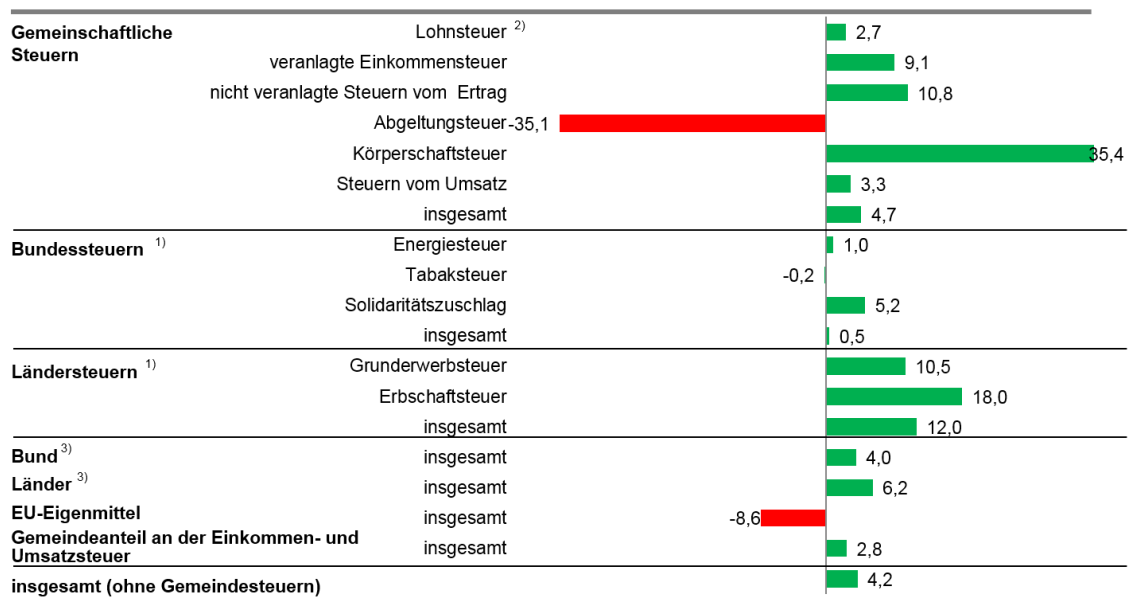
Die Zunahme der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr fiel im September nach schwächerem Juli und August wieder kräftig aus. Kumuliert beträgt der Zuwachs nach den ersten neun Monaten 2016 nunmehr 4,2 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen seit Jahresanfang um 4,7 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 0,5 Prozent, die Ländersteuern legten seit Januar kräftig um 12,0 Prozent zu.

Es waren erneut die Lohnsteuer (+7,4 Prozent, kumuliert von Januar bis September +2,7 Prozent), die veranlagte Einkommensteuer (+8,5 Prozent, kumuliert von Januar bis September +9,1 Prozent) und die Körperschaftsteuer (+7,0 Prozent, kumuliert von Januar bis September +35,4 Prozent), die stark zulegten. Auch die Steuern vom Umsatz erholten sich und lagen Ende September bei einem Zuwachs von 3,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten neun Monaten 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+5,2 Prozent) die Luftverkehrsteuer

(+3,4 Prozent) und die Versicherungsteuer (+2,7 Prozent) größere Zuwächse. Das Grunderwerbsteueraufkommen hat sich nach einem kräftigen Aufwuchs noch im August nun in die andere Richtung entwickelt. Zum ersten Mal seit vielen Monaten verzeichnet die Grunderwerbsteuer einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat (-0,4 Prozent). Kumuliert von Januar - September 2016 kommt die Grunderwerbsteuer damit aber immer noch auf ein Plus von 10,4 Prozent. Das Erbschaftsteueraufkommen wuchs auch im September wieder kräftig mit 7,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und liegt mit +18,3 Prozent für die ersten neun Monate dieses Jahres auch deutlich über dem Vorjahresniveau.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-September 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2016

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in der Jahresbetrachtung macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis September 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,0 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Die Länder haben noch höhere Mehreinnahmen (6,2 Prozent) realisiert. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,8 Prozent zu.

Fazit: Ein kräftiges Wachstum der Steuereinnahmen war im „Vorauszahlungsmonat“ September zu erwarten. Die Einnahmen liegen aber schon das ganze Jahr über den Schätzungen aus Mai 2016. Deshalb war es folgerichtig, dass die Steuerschätzung von November einen nochmaligen Anstieg der Steuereinnahmen 2016 prognostiziert. Zusammen mit geringer ausfallenden Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen eröffnen sich signifikante Spielräume, um öffentliche Investitionen in die Infrastruktur zu erhöhen. Daneben ist auch eine Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, um auch dort die privaten Investitionen zu stimulieren, nötig und möglich.

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2016

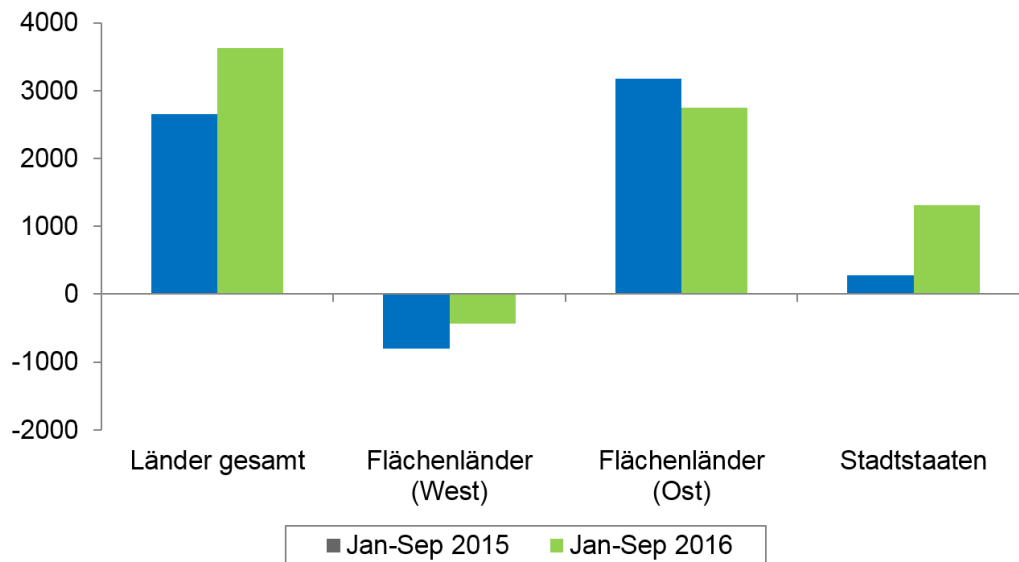
Die positive Entwicklung der Länderhaushalte hält an. Der Finanzierungsüberschuss der Ländergesamtheit stieg binnen 12 Monaten um eine Milliarde Euro auf 3,6 Mrd. Euro zu Ende September 2016. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,8 Prozent, die Einnahmen jedoch mit 5,1 Prozent stärker. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,5 Prozent.

Deutlich rückläufig waren für die Ländergesamtheit erneut die Zinsausgaben (-11,5 Prozent). Besonders erfolgreich läuft es derzeit in den Flächenländern (West) und in den Stadtstaaten. Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit von September des Vorjahres um die Hälfte verringert (434 Mio. Euro). Im Vergleich zum Vormonat ist das Finanzierungsdefizit wieder gestiegen. Grund dafür sind über dem Durchschnitt liegende Ausgaben (+5,5 Prozent) und eine abgeschwächte Einnahme-

entwicklung (+5,7 Prozent). Die Steuereinnahmen stiegen um 6,7 Prozent. Die Stadtstaaten hingegen haben ihren Finanzierungsüberschuss zum Vorjahreszeitraum um eine Milliarde Euro ausbauen können. In der Gesamtheit der Stadtstaaten sind die Ausgaben unterdurchschnittlich um nur 4,0 Prozent gestiegen, wohingegen die Einnahmen um 7,3 Prozent zulegen. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm geringfügig ab und liegt Ende September bei 2,7 Mrd. Euro.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis September 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2015 und Oktober 2016

Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ (+17,7 Prozent) sowie bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, die die Zuweisungen an die Gemeinden beinhalten, wider. Über alle Länder hinweg sind diese Ausgaben von Januar bis September 2016 um 8,4 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (West) haben Mehrausgaben von 20,3 Prozent beim laufenden Sachaufwand und 10,5 Prozent bei den Zahlungen an Verwaltungen. Die Flächenländer (Ost) bleiben hier deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, denn ihr Sachaufwand hat nur um 10,3 Prozent zugelegt und ihre Zahlungen an Verwaltungen sogar nur um 4,4 Prozent. Bei den Stadtstaaten kommt nur der laufende Sachaufwand zum Tragen, der sich mit einem Plus von 16,4 Prozent in den ersten neun Monaten im Rahmen des Bundesdurchschnitts bewegt. Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 12 Prozent in Bremen und einer nur geringen Zunahme von 0,7 Prozent im Saarland.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+8,0	+7,0	+8,9		Erhöhung
BY	+8,2	+7,0	+6,7	Erhöhung	

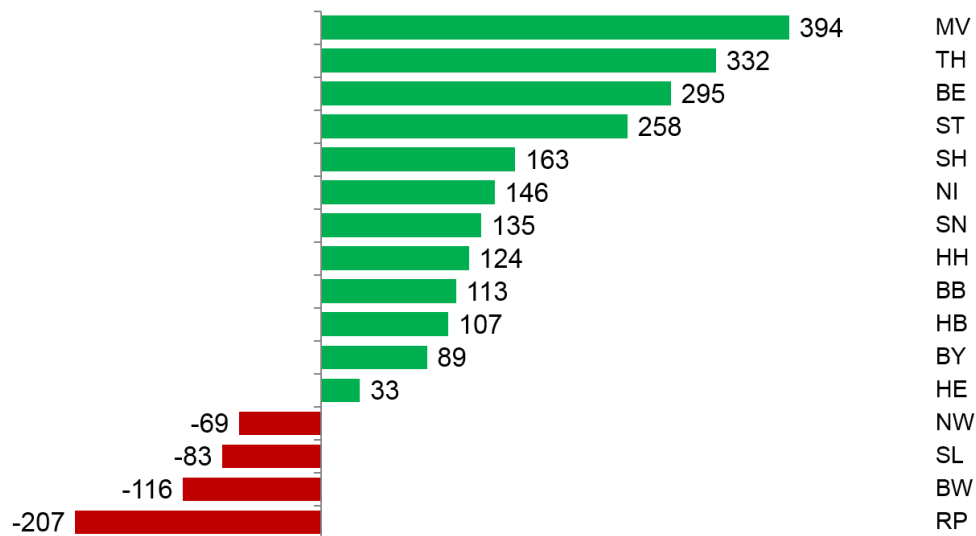
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BB	+8,2	+2,5	+5,1	Minderung	
HE	+10,2	+8,8	+7,2		Erhöhung
MV	+1,8	+4,5	+2,0	Erhöhung	
NI	+6,2	+2,2	-0,8	Erhöhung	
NW	+5,1	+6,2	+6,1		Erhöhung
RP	+0,7	-0,1	+2,1		Erhöhung
SL	+4,3	+2,8	+1,8		Minderung
SN	+4,4	-0,1	+3,1	Minderung	
ST	+4,8	-1,6	-0,6	Minderung	
SH	+6,2	+7,7	+6,0	Erhöhung	
TH	+5,1	+3,1	+2,4	Erhöhung	
BE	+7,4	+7,2	+2,5	Erhöhung	
HB	+11,8	+8,2	+4,2	Erhöhung	
HH	+4,3	+5,1	+5,0	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2016

Nur fünf der 16 Bundesländer weisen für die Zeit von Januar bis September 2016 noch ein laufendes Defizit aus: Dies sind Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Sowohl im Saarland als auch in Baden-Württemberg ist der negative Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Nordrhein-Westfalen hat aktuell durch die gute Einnahmeentwicklung ein Finanzierungsdefizit nur ganz leicht über dem Vorjahresniveau. Die übrigen Länder haben durchweg mehr oder weniger hohe Überschüsse. Zurzeit gehen die Planungen der Länder insgesamt von einem Finanzierungsdefizit von 10,6 Mrd. Euro für das Gesamtjahr 2016 aus. Das Ergebnis dürfte jedoch deutlich besser ausfallen.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende September 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2016

Fazit: Die Finanzlage der Länder ist gut. Deshalb sollten die Bremsen für öffentliche Investitionen in vielen Regionen gelöst werden. Planungskapazitäten sollten schnell aufgebaut werden, damit die Mittel, die vor allem auch der Bund zur finanziellen Entlastung der Länder und Gemeinden zahlt, in Projekt umgesetzt werden können. Nur wettbewerbsfähige Standorte sind Garant für eine hohe Wirtschaftskraft der Region und damit auch für die Steuereinnahmen der Zukunft.

EU-Steuerpolitik

Unternehmenssteuern: Kommission präsentiert neuen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB)

Am 25.10.2016 hat die EU-Kommission einen neuen Vorschlag für einheitlichere Körperschaftsteuern in der EU vorgelegt. Der Weg dorthin soll in zwei Schritten erfolgen: Zunächst soll es ab 2019 EU-weit einheitliche Gewinnermittlungsregeln geben. Für den so ermittelten Gewinn soll übergangsweise eine temporäre Verlustverrechnung über die Grenze zulässig sein. Ab 2021 sollen die Verluste und Gewinne aus verschiedenen Mitgliedstaaten voll miteinander verrechnet werden können. Für Körperschaften mit einem Jahresumsatz ab 750 Mio. Euro soll die GKKB zur Pflicht werden. Unterhalb dieser Schwelle soll für Unternehmen die Möglichkeit bestehen, nach den neuen Regeln zu bilanzieren.

Die Mitgliedstaaten sollen weiterhin frei in der Wahl ihres jeweiligen Körperschaftsteuersatzes sein. Diesen würden sie auf ihren Anteil an der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Gesamtkonzerns anwenden. Im Gleichklang mit ihren sonstigen Initiativen zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die Kommission in ihren GKKB-Vorschlag mehrere Missbrauchsbekämpfungsnormen aufgenommen, die teilweise sogar Geltung im Umgang mit Drittstaaten beanspruchen sollen. Sie bergen die Gefahr, dass die GKKB überfrachtet wird. Damit die Unternehmen tatsächlich Einspareffekte erzielen können, muss die GKKB einfach ausgestaltet sein.

Einer der wesentlichen Vorteile der neuen Regeln neben der Konsolidierung - zugleich der Grund, warum auch die zweite Richtlinie dringend beschlossen werden sollte - ist die steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklung. Je nach Ausgabenhöhe (unter oder über 20 Mio. Euro pro Jahr) und Unternehmensart (Start-up oder nicht) können entweder 125, 150 oder sogar 200 Prozent der diesbezüglichen Ausgaben steuerlich in Ansatz gebracht werden.

Fazit: Der überarbeitete Kommissionsentwurf zur GKKB sollte zügig vom EU-Gesetzgeber verabschiedet zu werden. Auch eine notwendige Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen kann von ihm ausgehen. Neben den bekannten - und oft gelobten grundsätzlichen Maßnahmen - soll hier die vorgeschlagene F&E-Förderung hervorgehoben werden. Sie ist großzügiger als in den meisten Mitgliedstaaten der EU. Das ebenfalls präsentierte Verfahren zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Doppelbesteuerung ist dringend nötig, weil die Fälle von Doppelbesteuerung zunehmen werden.

OECD konsultiert zu "Steuer(planungs)sicherheit"

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 18.10.2016 eine öffentliche Befragung zum Thema Steuerplanungssicherheit („tax certainty“) gestartet. Unternehmen und andere Interessenträger können sich - wenn gewünscht auch anonym - noch bis zum 16. Dezember an der Umfrage beteiligen.

Wie schon im Fall des OECD-Projektes zur Bekämpfung der Steuervermeidung („BEPS“) erhielt die Organisation erneut ein Mandat zur Untersuchung von Möglichkeiten zur Förderung von Planungssicherheit in Steuerfragen. Damit richten die G20-Finanzminister und -Staatschefs ihren Blick dezidiert auf die Wirtschaft und deren Potenzial zur Steigerung von Handel, Investitionen und Wachstum. Dass sie eine positive Korrelation von „Steuersicherheit“ und den drei letztgenannten sehen, haben die Staatenvertreter zuletzt auf ihrem Gipfel im chinesischen Hangzhou im September bekräftigt.

Die Umfrage setzt auf Vorarbeiten des European Tax Policy Forum (ETPF) und dem Oxford University Centre for Business Taxation (OUCBT) aus dem Frühjahr dieses Jahres an. Sie besteht aus folgenden fünf Teilen:

1. Allgemeine Angaben zum Teilnehmer
2. Spezifische Angaben (u. a. Größe, Lage, Branche)
3. Welche Faktoren (u. a. Steuern) beeinflussen Unternehmensentscheidungen?
4. Quellen der Unsicherheit im Steuersystem
5. Verbesserungsvorschläge

Die Umfrage ist eine gute Gelegenheit, die zukünftige Steuer-Agenda der G20 mitzubestimmen. Zwar ist das Thema offenbar bereits gesetzt. Aber gerade mit einer schonungslosen Beschreitung des eigenen Wirtschaftsumfeldes und dem Unterbreiten eigener Verbesserungsvorschläge kann man die Richtung der zukünftigen Untersuchungen mitbestimmen - vielleicht sogar der auszuarbeitenden Lösungsvorschläge. Die Ergebnisse des Tax-certainty-Projektes will die OECD den Führern der G20 im kommenden Jahr präsentieren. Für die Arbeit des DIHK wäre es von besonderer

Bedeutung, wenn teilnehmende Unternehmen ihre Antworten auch an den DIHK weiterleiten könnten.

EU-Haushaltspolitik

Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) zur Ausführung des EU-Haushalts liegt vor

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 13.10.2016 seinen Prüfbericht zur Haushaltsausführung der EU im vergangenen Jahr veröffentlicht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fehlerquote bei den Ausgaben der Europäischen Union gesunken, und zwar um 0,6 Prozent auf 3,8 Prozent. Da die Grenze, bis zu der die Haushaltsausführung nicht beanstandet wird, jedoch bei zwei Prozent liege, sei der Wert erneut zu hoch. Eine Reform der Haushaltsordnung, an deren Bestimmungen das Haushaltsgebaren der Institutionen gemessen wird, sei daher nötig, wie Klaus-Heiner Lehne, Präsident des Europäischen Rechnungshofes, bei der Vorstellung des Berichts erklärte.

Erneut sind die meisten Fehler - eine Ausschreibung ist unterblieben oder es wurde Fördergeld an ein großes Unternehmen ausgezahlt, obwohl im Rahmen eines bestimmten Programmes ausschließlich KMU förderfähig sind - bei der Kohäsionspolitik („Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ = Angleichung der Lebensverhältnisse) zu beklagen. Tatsächlich werden in diesem Politikbereich zum Teil Autobahnen und Häfen an Orten gebaut, wo sie nicht benötigt werden. Sowohl die EU-Kommission als auch die Mitgliedstaaten selbst sind in etwa zu gleichen Teilen für die Fehlzuteilung der EU-Gelder verantwortlich, wie der Bericht verdeutlicht. Die Quote der Fehlinvestitionen fiel demnach auf 3,8 Prozent des 145,2 Mrd. Euro schweren EU-Haushalts für 2015. Als akzeptables Niveau gilt laut dem Rechnungshof eine Quote von 2,2 Prozent.

Nach Auffassung des ERH-Präsidenten Lehne müsse es Änderungen in folgenden drei Bereichen geben: Die Fördergelder der EU müssen von den Mitgliedstaaten - die diese in 80 Prozent der Fälle selbst verwalten - sinnvoller eingesetzt werden. Hierbei müssen die Anforderungen der Haushaltsordnung (Ausschreibungen, Anträge, Belege etc.) respektiert und drittens die Finanzierungsinstrumente übersichtlicher und transparenter gestaltet werden.

Der Europäische Rechnungshof ist das unabhängige Prüfungsorgan der EU. Er wurde 1975 gegründet, um die ordnungsgemäße Verwendung von Einnahmen und Ausgaben der EU-Einrichtungen zu kontrollieren. Jedes Jahr überprüft er die Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben des - von Rat und Parlament beschlossenen - EU-Haushalts auf Zuverlässigkeit und Rechtskonformität und veröffentlicht einen Bericht dazu. Die Haushaltsausführung und die Einhaltung der festgelegten Standards obliegen demgegenüber der Kommission.

Fazit: Es ist keine Kleinigkeit, dass jedes Jahr aufs Neue EU-Programme im Umfang von mehreren Milliarden Euro beanstandet werden. Allerdings wäre deutlicher zwischen leichten und schweren Fehlern zu unterscheiden. So wiegt die Nichtbeachtung bloßer Formalismen weniger schwer als Ausgaben, die ein angestrebtes Ziel nicht erreichen, also im Ergebnis nicht zielgenau verwendet werden.

Referentenentwurf zum Panama-Gesetz

Mit dem vorgelegten Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (StUmgBG) vom 01.11.2016 sollen in erster Linie die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) erschwert werden und aufgrund eines erhöhten Entdeckungsrisikos eine präventive Wirkung eintreten. Kernpunkt ist dabei die Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (sog. Drittstaat-Gesellschaften).

Hierzu schlägt das BMF insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Zugleich soll die Frist für die Erteilung der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert werden. Dieses soll die mitteilungspflichtigen Steuerpflichtigen wie auch die Finanzverwaltung entlasten.
- Steuerpflichtige sollen darüber hinaus nach § 138 Abs. 3 AO-E auch Geschäftsbeziehungen zu von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (hier: Legaldefinition der "Drittstaat-Gesellschaft") anzeigen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht sollen der Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung insoweit gehemmt sein; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.
- Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden nach § 138b AO-E von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sollen die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle haften; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.
- Das sog. steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke (§ 93 Abs. 7 AO) soll erweitert werden, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO ist. Zugleich soll die Frist, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, auf zehn Jahre verlängert werden (§ 24c Abs. 1 Satz 3 KWG-E).

- Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gesetzlich klar gestellt werden (§ 93 Abs. 1a AO-E).
- Die Kreditinstitute sollen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen. Diese Informationen sollen im Kontenabrufverfahren ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 93b Abs. 1a AO-E).
- In § 147a Abs. 2 AO soll eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Bei diesen Steuerpflichtigen wäre dann künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.
- Die Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden, damit auch hier die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gilt (§§ 370, 376 AO). Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 S. 2 AO-E).

Daneben werden weitere Maßnahmen im Steuerberatungsrecht sowie im Bereich der direkten Steuern vorgeschlagen, da das BMF Anpassungsbedarf an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung (hier: „Grünwald“ zu § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG, „X-Steuerberatungsgesellschaft“ zu § 3a StBerG, sowie „Kommission/Deutschland“ zu § 16 Abs. 2 ErbStG) und einem Vertragsverletzungsverfahren (zu § 17 ErbStG) sieht.

Aktuelles Steuerrecht

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Überlassung von Messeflächen

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Teil der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Nutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wieder hinzugerechnet. Die Vorschrift gilt, anders als bei der Regelung des § 8 Nr. 7 GewStG a. F., gleichermaßen für Nutzungsüberlassungen durch Unternehmen im In- und Ausland.

Das Finanzgericht München hat am 8.06.2015 (Az. 7 K 3250/12) entschieden, dass die an die Messeveranstalter für die Überlassung der Messeflächen gezahlten Entgelte der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen, soweit die von einer Durchführungsgesellschaft für Messebeteiligungen mit den Messeveranstaltern geschlossenen Verträge als Miet- oder Pachtverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen sind.

Für die auf Grundlage der fingierten Eigentümerstellung des Mieters zu beantwortende Frage, ob es sich um die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens handelt, käme es nicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung an. Entscheidend sei, ob der Mieter die Wirtschaftsgüter ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen.

Die Klägerin, eine anerkannte Durchführungsgesellschaft für Auslandsmessebeteiligungen, schloss im eigenen Namen sog. „Ausstellerverträge“ mit den Veranstaltern der Messe ab, die neben der „Buchung“ von Hallenflächen weitere verschiedene Leistungsangebote enthielten. Des Weiteren schloss die Klägerin im eigenen Namen Verträge mit den teilnehmenden Unternehmen über die „Zulassung“ zum Gemeinschaftsstand ab.

Die Finanzverwaltung ordnete die Aufwendungen der Klägerin für die entgeltliche Überlassung der Ausstellungsflächen auf den Auslandsmessen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG als Mietzinsen ein, die nach Maßgabe dieser Vorschrift dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen wären.

Das FG München bestätigte in seinem Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung. Gegenstand der Hinzurechnung seien Miet- und Pachtzinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei es bei der Beurteilung alleine auf den wesentlichen rechtlichen Gehalt des Nutzungsvertrages ankomme.

Soweit ausländisches Recht auf den Vertrag anwendbar sei, sei es entscheidend, ob der Nutzungsvertrag auch nach dem deutschen Recht als Miet- oder Pachtvertrag zu qualifizieren wäre.

Eine sog. „Durchleitung“ der Immobilie stehe der Hinzurechnung nicht entgegen.

Im Streitfall stellten die von der Klägerin mit den Messeveranstaltern abgeschlossenen Verträge nach Auffassung des FG München Mietverträge dar, da diese die Voraussetzungen des § 535 BGB erfüllten, wobei die Bezeichnung der Verträge als "contract to exhibit", „verbindliche Anmeldung“ oder "exhibitor contract" an dieser rechtlichen Einordnung nichts ändere. Das Gericht ging davon aus, dass die vereinbarten (Neben-)Leistungen nicht dazu führten, dass die Verträge insgesamt als Verträge anderer oder eigener Art anzusehen wären, da sie keine wesentlichen mietfremden Elemente beinhalteten. Allein die Tatsache, dass die Vermietung im Rahmen einer Gesamtveranstaltung (Messe) erfolge, die als solche von dem jeweiligen Veranstalter organisiert werde, führe nicht dazu, dass die Ausstellerverträge als Verträge eigener Art zu qualifizieren seien.

Auch soweit die Messeveranstalter darüber hinaus Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt anböten, deren Inanspruchnahme von den Vertragspartnern frei wählbar wäre, stelle dies die Charakterisierung der Verträge als Mietverträge nicht in Frage.

Für die der Eigenschaft als Anlagevermögen kommt es nach der Auffassung des Gerichts nur darauf an, ob die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Mieters wären, wenn er ihr Eigentümer wäre.

Fazit: Das FG München stellte zum ersten Mal fest, dass auch für die Überlassung von Messeflächen gezahlten Entgelte im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 Buchst. e GewStG fallen könnten, soweit die Nutzungsverträge als Mietverträge i.S.d. § 535 BGB einzuordnen wären. Ob sich die Ansicht des FG München bewährt, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden, die Klägerin legte gegen das Urteil des FG München Revision ein.

BFH: Wahlrecht zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Dritte und an Arbeitnehmer

Mit Urteil vom 15.06.2016 zum Aktenzeichen VI R 54/15, veröffentlicht am 26.10.2016, hat der BFH zum Wahlrecht der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG entschieden. Es geht um die Frage, ob die Pauschalisierung nur einheitlich gewählt werden kann und ob die Ausübung des Wahlrechts widerrufbar ist.

Zum Sachverhalt:

Eine GmbH wandte Dritten (Nicht-Arbeitnehmern) in 2008 Wein- und Blumenpräsentate zu. Die Einkommensteuer für diese Sachzuwendungen erhob die GmbH mit der Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2008 pauschal nach § 37 Abs. 1 EStG. In 2010 stellte das Finanzamt fest, dass die GmbH weitere Sachpräsentate an Nicht-Arbeitnehmer erbracht und ferner VIP-Karten erworben hatte. Lohnsteuerliche Folgen zog sie heraus nicht. Sie machte geltend, die auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten der VIP-Karten habe sie im eigenbetrieblichen Interesse getragen. Das Finanzamt forderte für 2008 pauschale Lohnsteuer nach, ohne bezüglich der VIP-Karten zwischen Zuwendungen an Dritte (Nicht-Arbeitnehmer; § 37b Abs. 1 EStG) und an Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG) zu unterscheiden. Dagegen erhob die GmbH Klage und war der Ansicht, die Entscheidung zur Pauschalisierung widerrufen zu können. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Die Richter urteilten die GmbH habe ihre Entscheidung zur Pauschalierung (spätestens) in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Entscheidung des BFH:

Durch § 37b EStG wird der Zuwendende zum Steuerpflichtigen. Er kann die grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger entstehende Einkommensteuer im Wege der Pauschalierung als eigene übernehmen. Die Pauschalierungswahlrechte nach Abs. 1 (Dritte, Nicht-Arbeitnehmer) und Abs. 2 (Arbeitnehmer) können, nach Ansicht der Richter, unabhängig voneinander wahrgenommen werden. Aus dieser Trennung ergibt sich lediglich, dass innerhalb des jeweiligen Pauschalierungskreises einheitlich - also jeweils einheitlich für sämtliche Zuwendungen an Nicht-Arbeitnehmer einerseits und sämtliche Zuwendungen an Arbeitnehmer andererseits - zu pauschalieren ist. Die Pauschalierungsmöglichkeiten sind nach Auffassung der Richter für beide Fälle antragslos ausgestaltet und werden durch Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt.

Nach Ansicht der Richter sind die Pauschalierungswahlrechte widerruflich. Das ergibt sich zum einen aus dem Gesetzeswortlaut. Denn Antrags- und Wahlrechte, die weder unwiderruflich ausgestaltet sind noch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, können anderweitig ausgeübt werden, solange der Steuerbescheid - hier die Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2008 - nicht bestandskräftig und die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Soweit die Gesetzesbegründung von der Unwiderruflich-

keit des Wahlrechts ausgeht, hat dies im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden, so die Richter.

Der Widerruf führt dazu, dass die Zuwendungen rückwirkend in die Veranlagung der Zuwendungsempfänger als Einnahmen einzubeziehen sind.

Für den Widerruf genügt eine formlose Erklärung des Zuwendenden allerdings nicht, so die Richter. Der Widerruf muss durch Abgabe einer (ggf. auf "Null" lautenden) Pauschsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstätten-FA erklärt werden. Außerdem ist der Widerruf nur wirksam, wenn der Zuwendende die Zuwendungsempfänger davon unterrichtet, damit diese die entsprechenden Einnahmen für ihre Veranlagung nacherklären können.

Soweit die GmbH Sachzuwendungen (VIP-Karten) an ihre Arbeitnehmer geleistet hat, ist der Nachforderungsbescheid aufzuheben, so das Urteil der Richter. Denn insoweit hat die GmbH von dem Pauschalierungswahlrecht keinen Gebrauch gemacht und dementsprechend keine Pauschalsteueranmeldung abgegeben.

Broschüre zur Erbschaftsteuer erschienen



von RAin Daniela Karbe-Geßler, Referatsleiterin Arbeitnehmerbesteuerung (national/international), Reisekosten, betriebliche Altersvorsorge, Erbschaft- und Schenkungsteuer beim DIHK e.V. Die Publikation kann zum IHK-Preis von 8,90 Euro (Endkundenpreis: 18,50 Euro) bestellt werden beim DIHK Verlag über den Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de.

Nach langem Ringen wurde die Erbschaftsteuerreform endlich abgeschlossen. Die neuen Regelungen waren aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Dezember 2014 notwendig geworden, da dadurch die bisherigen Vorschriften teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden. Für Unternehmensnachfolger, aber auch für Unternehmer, die ihre Unternehmen übertragen wollen, sind die Neuregelungen von großer Bedeutung.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die vielfältigen Neuregelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hierbei stehen die Übertragungen von Betriebsvermögen im Vordergrund. Durch Grafiken und Beispiele wird ein praktischer Bezug hergestellt. Das bisherige Verschonungskonzept für unentgeltlich übertragbares Betriebsvermögen wurde im Grundsatz beibehalten. In Zukunft wird aber lediglich noch das begünstigte Betriebsvermögen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont. Die Abgrenzung zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen wird damit zukünftig elementar. Zudem werden neue Regelungen und Begriffe eingeführt: Verschonungsbedarfsprüfung, Abschmelzung des Verschonungsabschlages, Vorababschlag für Familienunternehmen oder die Stundung.

Die Organschaft im Steuerrecht



mit Fallbeispielen

von Dipl.-Finanzwirt Peter Schumacher

3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 339 Seiten, kartoniert, 56,95 Euro

ISBN 978 3 503 17116 3

ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Organschaft ist ein wichtiges Instrument der Steuergestaltung für Unternehmen. Dabei unterliegt sie permanentem regulatorischem Wandel, der Unternehmer und Berater zwingt, auf ständig neue Rahmenbedingungen zu reagieren: auch infolge aktueller EuGH-Entscheidungen, die selbst grundlegende Voraussetzungen infrage stellen - z. B. dass im Bereich der Umsatzsteuer nur juristische Personen als Organgesellschaften

fungieren können.

Orientierung in der komplexen Materie ermöglicht das Werk von Peter Schumacher. Die 3. Auflage bietet eine sorgfältig aktualisierte Darstellung des Rechtsinstituts in den Bereichen:

Körperschaftsteuer, unter Einarbeitung der KStR 2015 und aktueller Rechtsprechung, u.a. zu Fragen der finanziellen Eingliederung, der Mindestlaufzeit sowie der tatsächlichen Durchführung von Gewinnabführungsverträgen, Gewerbesteuer, u. a. zur neuen Rechtslage hinsichtlich der Behandlung von Schachteldividenden im Organkreis, Umsatzsteuer, neu zu BFH-Entscheidungen infolge jüngster EuGH-Rechtsprechung (Larentia+Minerva, Marenave).

Dabei werden Rechtsgrundlagen bzw. sich ergebende Rechtsfolgen detailliert erläutert und auch schwierige Umsetzungsaspekte durch viele Beispiele transparent. Mit einem umfassenden, übergreifenden Musterfall und einem neuen Muster-Gewinnabführungsvertrag.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.